

Protokoll

der Sitzung vom

11. November 2003

im Rathaus Freiburg

Vorsitz: Christian Levrat, Präsident

Anwesend: 120 Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte.

Entschuldigt: Gabrielle Bourguet, Sophie Bugnon, Yvonne Gendre, Isabelle Joye, Sylviane Périsset, Joseph Binz, Cédric Bossart, Joseph Eigenmann, Claude Schorderet und Philippe Vallet.

Anwesend während eines Teils der Sitzung sind ausserdem: Staatsrat Pascal Corminboeuf, Staatsrätin Isabelle Chassot.

1. Eröffnung der Sitzung und Gratulationen

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 14.00 Uhr. Er äussert sich zu den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens, bringt seine Besorgnis hinsichtlich der Heftigkeit gewisser Kritiken zum Ausdruck und wünscht ein erfolgreiches Gelingen der weiteren Arbeiten der Versammlung.

Adolphe Gremaud, erster Vizepräsident, beglückwünscht die Verfassungsräte, die für die Wahlen in diesem Herbst kandidiert haben, insbesondere die Herren Levrat und Berset, welche die Ziellinie erreicht und ihren Eintritt in Bern geschafft haben.

Beifall.

2. Vereidigung eines neuen Mitglieds

Der Präsident stellt das neue Mitglied Laurent Chassot vor, der anstelle von Catherine Vial-Jaquet in den Verfassungsrat eintritt.

Die Anwesenden erheben sich. Der Generalsekretär liest die Eidesformel vor. Das neue Mitglied wird vereidigt. Beifall.

Der Präsident gratuliert dem neuen Verfassungsrat und wünscht ihm viel Glück.

3. Mitteilungen

Der Präsident begrüsst Staatsrat Pascal Corminboeuf. Anschliessend geht er zu den Mitteilungen über: Einschätzung der finanziellen Auswirkungen des Vorentwurfs (Bericht des Staatsrats); Errata in den im Hinblick auf die Session verteilten Dokumenten; Rechtsgutachten zur Frage, ob ein Versammlungsmitglied das Recht hat, sich mehrmals zu einem selben Gegenstand zu äussern (Antwort: Ja, aber die Gesamtdauer der Interventionen ist auf 10 Minuten beschränkt; Aufruf des Präsidenten zu mehr Prägnanz); Wasserdispenser im Gang.

4. Zweite Lesung des Verfassungsvorentwurfs

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den Verfassungsvorentwurf.

Antoinette de Weck stellt die durch die Redaktionskommission für die Vorbereitung der zweiten Lesung ausgeführten Arbeiten vor (Bereinigung des Wortlauts des Vorentwurfs soweit wie möglich und Überprüfung der durch die Sachbereichskommissionen vorgeschlagenen Änderungsanträge); sie spricht den Mitgliedern des Sekretariats ihren Dank für die geleistete Hilfe aus. Sie stellt namentlich die Regeln der Kommission für die Anwendung der Begriffe “Kanton”/“Staat”/“Gemeinden” vor, einschliesslich der angenommenen Lösung für die Klärung des Anwendungsbereichs der Artikel 94 ff. Die durch die Redaktionskommission vorgenommenen konkreten Abänderungen des Wortlauts des Vorentwurfs sind auf einer Liste zusammengefasst worden, die den Mitgliedern der Versammlung im Hinblick auf die zweite Lesung ausgehändigt worden ist.

4.1. Präambel

Bernadette Hänni stellt die Arbeit der Kommission 1 im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren vor. Die Kommission ist gegen den von den Fraktionspräsidenten beantragten Wortlaut der Präambel. Sie unterbreitet der Versammlung folgenden Text:

Nous, peuple du canton de Fribourg,

Conscients de notre responsabilité devant Dieu, la Création et les générations futures,

Désireux de vivre ensemble notre diversité culturelle et d’encourager la compréhension mutuelle,

Déterminés à bâtir une société ouverte, dynamique et solidaire, garante des droits fondamentaux et respectueuse de l’environnement,

nous nous donnons la présente Constitution:

Wir, das Volk des Kantons Freiburg,

im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott, der Schöpfung und den zukünftigen Generationen,

im Willen, unsere kulturelle Vielfalt in der Einheit zu leben und das gegenseitige Verständnis zu fördern,

im Bestreben, an einer offenen, dynamischen und solidarischen Gesellschaft zu bauen, welche die Grundrechte garantiert und die Umwelt achtet,

geben uns folgende Verfassung:

Noël Ruffieux, Präsident der Jury, welche die Präambeln, die im Rahmen des diesbezüglich organisierten Wettbewerbs eingereicht worden sind, bewertet hat, erinnert an die wichtigsten Elemente der bei dieser Gelegenheit gemachten Vorschläge. Die Präambel besteht zwar nur aus Worten; jedoch ist es der Wunsch der Wettbewerbsteilnehmer, dass diese Worte auch eine gewisse Bedeutung haben.

Rose-Marie Ducrot stellt den durch die Fraktionspräsidenten eingereichten Antrag für den Wortlaut der Präambel vor:

Nous, peuple du canton de Fribourg,

Croyant en Dieu ou puisant nos valeurs à d'autres sources,
conscients de notre responsabilité envers les générations futures,
désireux de vivre notre diversité culturelle dans la compréhension mutuelle,
déterminés à bâtir une société ouverte, prospère et solidaire, garante des droits fondamentaux et respectueuse de l'environnement,

nous nous donnons la présente Constitution.

Wir, das Volk des Kantons Freiburg,

im Glauben an Gott oder an eine andere Quelle unserer Werte,
im Bewusstsein unserer Verantwortung vor den zukünftigen Generationen,
im Willen, unsere kulturelle Vielfalt im gegenseitigen Verständnis zu leben,
im Bestreben, an einer offenen, aufblühenden und solidarischen Gesellschaft zu bauen, welche die Grundrechte garantiert und die Umwelt achtet,

geben uns folgende Verfassung:

Daniel de Roche stellt den Antrag vor, den er zusammen mit den Herren Johner und Schenker unterbreitet hat (Zusatz am Anfang der Präambel: "Au nom de Dieu tout-puissant!" / "Im Namen Gottes des Allmächtigen!").

Claudine Brohy stellt den Antrag der Minderheit in der Kommission 1 vor (Änderung des von der Kommission vorgeschlagenen Wortlauts): "diversité linguistique et culturelle" / "sprachliche und kulturelle Vielfalt".

Michel Bavaud stellt seinen Antrag vor: "Le Peuple fribourgeois s'engage: /à promouvoir les Droits de la personne humaine pour tous les habitants du Canton, /à être solidaire de toutes les populations, voisines et lointaines, de la Terre, /à respecter la Nature et à la protéger, pour pouvoir la transmettre sans honte aux générations futures, /et, pour ce faire, à accepter les devoirs personnels et collectifs qui en découlent." Er ist gegen eine Berufung auf Gott, die nicht von allen, ob Gläubige oder Nichtgläubige, angenommen werden könnte.

Denis Boivin gibt die Unterstützung der FDP-Fraktion für den Antrag der Fraktionspräsidenten bekannt.

Dasselbe erfolgt durch **Peter Jaeggi** im Namen der CSP-Fraktion, auch wenn ihm zufolge dieser Antrag nicht ideal ist.

Ambros Lüthi unterstützt diesen Antrag im Namen der SP-Fraktion. Er persönlich zieht jedoch den Antrag der Kommission 1 vor.

Im Namen der Öff.-Fraktion unterstützt **Félicien Morel** den Antrag der Fraktionspräsidenten. Er verlangt jedoch, dass die Redaktionskommission den ersten Satz überarbeitet.

Claude Schenker erinnert daran, dass die Versammlung die Präambel in erster Lesung behandelt; er beantragt, die von Daniel de Roche vorgeschlagene Version zu unterstützen.

Ueli Johner unterstützt sowohl den Antrag der Fraktionspräsidenten wie jenen, der durch Daniel de Roche vorgestellt wurde.

Erika Schnyder ist nicht zufrieden mit den gemachten Anträgen, mit Ausnahme jenes der Fraktionspräsidenten, den sie uneingeschränkt befürwortet. Sie wendet sich dagegen, dass auch nur die kleinste Änderung am vorgeschlagenen Wortlaut vorgenommen wird.

Jean Baeriswyl erklärt, dass das Wort “oder” im Antrag der Fraktionspräsidenten nicht notwendigerweise ausschliesslich ist.

Olivier Suter spricht sich gegen den Vorschlag von Daniel de Roche aus.

Jean-Marie Barras verweist darauf, dass die “Fédération fribourgeoise des retraités” die Berufung auf Gott in der Präambel wünscht.

Daniel de Roche antwortet kurz auf die Intervention von Herrn Bavaud und bekräftigt erneut seine Unterstützung für die Berufung auf Gott und den Vorschlag der Fraktionspräsidenten.

Bernadette Hänni sagt dem Antrag der Kommission 1 nochmals ihre Unterstützung zu.

Da das durch den **Präsidenten** vorgeschlagene Verfahren nicht bestritten ist, wird zur Abstimmung übergegangen. Der Antrag von Herrn Bavaud und jener der Fraktionspräsidenten werden zur Abstimmung vorgelegt.

Der Antrag der Fraktionspräsidenten wird angenommen mit 94 gegen 16 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung. Es gelangen der Antrag der Fraktionspräsidenten und jener der Kommission 1 zur Abstimmung.

Der Antrag der Fraktionspräsidenten wird angenommen mit 96 gegen 13 Stimmen, bei 5 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung. Es gelangen der Antrag der Fraktionspräsidenten und jener der Minderheit in der Kommission 1 zur Abstimmung.

Der Antrag der Fraktionspräsidenten wird angenommen mit 75 gegen 32 Stimmen, bei 6 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Zusatz gemäss Antrag von Daniel de Roche).

Der beantragte Zusatz wird abgelehnt mit 88 gegen 21 Stimmen, bei 4 Enthaltungen.

Die Präambel wird (in der ersten Lesung) angenommen in der durch die Fraktionspräsidenten beantragten Version.

4.2. Gliederung des Vorentwurfs

Monika Bürge-Leu stellt den Antrag der CVP-Fraktion zur Änderung der Gliederung des Vorentwurfs vor. Sie verweist auf die Mängel der aktuellen Gliederung; der grösste Mangel besteht ihr zufolge darin, dass der IV. Titel “Der Staat” zu umfangreich ist.

N.B.: L'amendement ne fait que changer l'intitulé et modifier le niveau hiérarchique de certaines subdivisions. Les articles ne sont pas déplacés d'une subdivision à une autre./
Der Antrag ändert lediglich den Titel und die hierarchische Stufe einzelner Abschnitte. Die Bestimmungen werden nicht von einem Abschnitt in einen anderen verschoben.

<i>Structure actuelle (fr.)</i>	<i>Aktuelle Gliederung (dt.)</i>	<i>Amendement (fr.)</i>	<i>Änderungsantrag (dt.)</i>
<p>Titre premier : Dispositions générales Titre II : L'individu <i>Chapitre premier : Droits fondamentaux</i> <i>Chapitre 2 : Droits sociaux</i> <i>Chapitre 3 : Champ d'application et restrictions</i> <i>Chapitre 4 : Devoirs</i></p> <p>Titre III : Le peuple <i>Chapitre premier : Droits politiques cantonaux</i> <i>Chapitre 2 : Droits politiques communaux</i></p> <p>Titre IV : L'Etat <i>Chapitre premier : Tâches</i> <i>Chapitre 2 : Finances</i> <i>Chapitre 3 : Autorités cantonales</i> Section 1 : Dispositions générales Section 2 : Pouvoir législatif Section 3 : Pouvoir exécutif Section 4 : Pouvoir judiciaire <i>Chapitre 4 : Communes et structure territoriale</i></p> <p>Titre V : La société civile Titre VI : Les Eglises et les communautés religieuses Titre VII : Dispositions finales</p>	<p>Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen II. Titel: Das Individuum <i>Erstes Kapitel: Grundrechte</i> 2. Kapitel: Sozialrechte 3. Kapitel: Geltung und Einschränkungen 4. Kapitel: Pflichten</p> <p>III. Titel: Das Volk <i>Erstes Kapitel: Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten</i> 2. Kapitel: Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten</p> <p>IV. Titel: Der Staat <i>Erstes Kapitel: Aufgaben</i> 2. Kapitel: Finanzen 3. Kapitel: Kantonale Behörden 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 2. Abschnitt: Gesetzgebende Gewalt 3. Abschnitt: Vollziehende Gewalt 4. Abschnitt: Richterliche Gewalt 4. Kapitel: Gemeinden und territoriale Gliederung</p> <p>V. Titel: Die zivile Gesellschaft VI. Titel: Kirchen und Religionsgemeinschaften VII. Titel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Titre premier : [...] Titre II : <u>Droits fondamentaux et sociaux</u> <i>Chapitre premier : [...]</i> <i>Chapitre 2 : [...]</i> <i>Chapitre 3 : [...]</i> <i>Chapitre 4 : [...]</i></p> <p>Titre III : <u>Droits politiques</u> <i>Chapitre premier : [...]</i> <i>Chapitre 2 : [...]</i></p> <p>Titre IV : <u>Tâches publiques</u> Titre V : <u>Finances</u> Titre VI : <u>Autorités cantonales</u> <i>Chapitre premier : Dispositions générales</i> <i>Chapitre 2 : Grand Conseil</i> <i>Chapitre 3 : Conseil d'Etat</i> <i>Chapitre 4 : Justice</i></p> <p>Titre VII : <u>Communes et structure territoriale</u> Titre VIII : <u>Société civile</u> Titre IX : <u>Eglises et communautés religieuses</u> Titre X : <u>Dispositions finales</u></p>	<p>Erster Titel: [...] II. Titel: <u>Grund- und Sozialrechte</u> <i>Erstes Kapitel: [...]</i> 2. Kapitel: [...] 3. Kapitel: [...] 4. Kapitel: [...]</p> <p>III. Titel: <u>Politische Rechte</u> <i>Erstes Kapitel: [...]</i> 2. Kapitel: [...]</p> <p>IV. Titel: <u>Öffentliche Aufgaben</u> V. Titel: <u>Finanzordnung</u> VI. Titel: <u>Kantonale Behörden</u> <i>Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i> 2. Kapitel: <i>Grosser Rat</i> 3. Kapitel: <i>Staatsrat</i> 4. Kapitel: <i>Justiz</i></p> <p>VII. Titel: <u>Gemeinden und territoriale Gliederung</u> VIII. Titel: <u>Zivile Gesellschaft</u> IX. Titel: <u>Kirchen und Religionsgemeinschaften</u> X. Titel: <u>Schlussbestimmungen</u></p>

Antoinette de Weck führt aus, dass die Redaktionskommission diesen Antrag mit 10 zu 4 Stimmen abgelehnt hat. Sie erinnert daran, dass die Gliederung anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens keinerlei Kritiken hervorgerufen hat.

Fabian Vollmer sagt dem Antrag der CVP-Fraktion die Unterstützung der FDP-Fraktion zu.

Im Namen der SP-Fraktion spricht sich **Anna Petrig** gegen die beantragte Neugliederung aus.

Im Namen der Öff.-Fraktion unterstützt **Claudine Brohy** die beantragte Neugliederung.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag einer Neugliederung wird angenommen mit 69 gegen 31 Stimmen, bei 8 Enthaltungen.

Die Gliederung des Vorentwurfs wird gemäss dem Antrag der CVP-Fraktion geändert.

4.3. Einzelberatung der Artikel des Vorentwurfs

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kanton Freiburg

Bernadette Hänni erläutert, dass die Kommission 1 es der Redaktionskommission anheim gestellt hat, was mit dem französischen Ausdruck “garant des droits fondamentaux” geschehen soll.

Antoinette de Weck stellt den Antrag der Redaktionskommission (der nur den französischen Wortlaut von Abs. 1 betrifft) vor: “Le canton de Fribourg est un Etat de droit ~~garant des droits fondamentaux~~ libéral, démocratique et social.”

Fabienne Tâche spricht sich gegen den Antrag der Redaktionskommission aus.

Antoinette de Weck antwortet auf die Intervention von Frau Tâche dahingehend, dass die Redaktionskommission diese Frage erneut behandelt hat, weil dies von der Kommission 1 verlangt wurde.

Erika Schnyder ist gegen den Antrag der Redaktionskommission.

Claudine Brohy hebt hervor, dass das Adjektiv “demokratisch” durch gewisse politische Gruppierungen auch “verdorben” worden ist.

Bernadette Hänni unterstützt den Antrag der Redaktionskommission.

Der Präsident bringt den Antrag der Redaktionskommission zur Abstimmung.

Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen mit 66 gegen 45 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

Art. 1 wird angenommen mit der aus dem Antrag der Redaktionskommission hervorgegangenen Änderung (französischer Text des 1. Abs.).

Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen

Bernadette Hänni stellt den Antrag der Kommission 1 vor (Streichung des 2. Satzes von Abs. 1).

Ambros Lüthi stellt seinen Antrag vor (Hinzufügen eines 2. Satzes am Ende von Abs. 1): “La désignation allemande historique *Fryburg* peut être utilisée d’une manière équivalente.”/“Die deutschsprachige historische Bezeichnung *Fryburg* kann gleichbedeutend verwendet werden”.

Für sich persönlich sprechend, jedoch die Ansicht vertretend, dass viele Mitglieder der Öff.-Fraktion seiner Meinung sind, spricht sich **Félicien Morel** gegen den Antrag von Ambros Lüthi aus.

Claudine Brohy im Namen der OL-Fraktion, **Moritz Boschung** im Namen der CVP-Fraktion, **Ueli Johner** im Namen der SVP-Fraktion, **Christian Pernet** und **Peter Bachmann** für sich persönlich sprechend, erklären sich mit dem Antrag von Herrn Lüthi nicht einverstanden.

Bernadette Hänni erläutert, dass sich die Kommission 1 zu dieser Frage nicht geäußert hat.

Da keine Einwände gegen das vorgeschlagene Verfahren erhoben werden, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (Abs. 1). Er stellt den Antrag der Kommission 1 dem Wortlaut des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission wird angenommen mit 96 gegen 14 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Präsident geht zur nächsten Abstimmung über (Abs. 2; Zusatz gemäss Antrag von Ambros Lüthi).

Der Antrag von Ambros Lüthi wird abgelehnt mit 101 gegen 9 Stimmen, bei 7 Enthaltungen.

Artikel 2 wird angenommen mit der aus dem Antrag der Kommission 1 für den Absatz 1 hervorgehenden Änderung.

Die Sitzung wird um 15.40 Uhr unterbrochen. Um 16.00 Uhr wird sie wieder aufgenommen.

Art. 3 Staatsziele

Bernadette Hänni stellt den Antrag der Kommission 1 vor: “Les buts de l’Etat sont: a) ~~le respect et la protection absolue de la dignité humaine~~; b) la promotion du bien commun ~~et la cohésion cantonale~~; c) la protection de la population; ~~d) la reconnaissance et le soutien des familles en tant que communautés de base de la société~~; e) la promotion de la justice et de la sécurité sociale; f) le maintien de la cohésion cantonale dans le respect de la diversité culturelle; g) le développement durable; h) la promotion de la responsabilité sociale ~~dans l’économie et dans l’activité étatique~~; i) la promotion de la liberté et de la responsabilité individuelles.”/“Die Staatsziele sind: a) ~~die Achtung und der uneingeschränkte Schutz der Menschenwürde~~; b) die Förderung des Gemeinwohls ~~und der kantonale Zusammenhalt~~; c) der Schutz der Bevölkerung; ~~d) die Anerkennung und Unterstützung der Familien als Grundgemeinschaften der Gesellschaft~~; e) die Förderung der Gerechtigkeit und die der sozialen Sicherheit; f) die Wahrung des kantonalen Zusammenhalts unter Achtung der kulturellen Vielfalt; g) die nachhaltige Entwick-

lung; h) die Förderung der sozialen Verantwortung ~~in der Wirtschaft und in der staatlichen Tätigkeit~~; i) die Förderung der persönlichen Freiheit und Verantwortung”.

Antoinette de Weck stellt die Variante der Redaktionskommission vor; diese zielt darauf ab, pro Buchstabe/Zeile nur ein Staatsziel zu nennen (dies bedingt eine “Aufteilung” der Buchstaben b und e des der Versammlung für die 2. Lesung unterbreiteten Wortlauts).

Der Präsident schlägt vor, die verschiedenen Anträge in der Reihenfolge der betroffenen Buchstaben zu erörtern.

Marie Garnier stellt den Antrag der OL-Fraktion vor (Einführung eines neuen Buchstabens c^{bis}): “la protection de l’environnement”/“der Umweltschutz”.

Frédéric Sudan stellt den Antrag der FDP-Fraktion vor (geringfügige Änderung des Wortlauts des Antrags der Kommission 1 hinsichtlich des Buchstaben f): “~~le maintien de la cohésion cantonale dans le respect de la diversité culturelle~~”/“~~die Wahrung des der kantonalen Zusammenhalts unter Achtung der kulturellen Vielfalt~~”.

Ambros Lüthi stellt den Antrag der SP-Fraktion vor (neuer Wortlaut unter Buchstabe h): “la promotion ~~d’une de la responsabilité sociale dans l’économie libre fondée sur la responsabilité sociale et dans l’activité étatique~~”/“die Förderung ~~einer freien der sozialen Verantwortung in der Wirtschaft mit sozialer Verantwortung und in der staatlichen Tätigkeit~~”.

Claude Schenker stellt den Antrag der CVP-Fraktion vor (gleichlautend mit jenem der Kommission 1 für die Buchstaben a, b, c, f und g, Beibehaltung des Bst. d, Wortlaut des Vorentwurfs für den Bst. e, Aufhebung der Bst. h des Vorentwurfs und i der Version der Kommission 1 und Ersetzung durch einen neuen Abs. 2): “L’Etat poursuit ces buts dans le respect de la liberté de l’être humain, de sa responsabilité et du principe de subsidiarité.”/ “Der Staat verfolgt diese Ziele in Achtung der Freiheit des Menschen, seiner Verantwortung und des Subsidiaritätsprinzips”.

Ambros Lüthi stellt den Antrag vor, den er zusammen mit Frau Hänni eingereicht hat (neuer Wortlaut für den Abs. 3): “¹ L’Etat protège la liberté, la paix et la justice. ² Il veille à la sécurité de la population. ³ Il favorise la prospérité commune, le maintien d’un environnement viable et le développement durable. ⁴ Il encourage une économie libre fondée sur la responsabilité sociale. ⁵ Il s’engage pour la cohésion cantonale dans le respect de la diversité culturelle. ⁶ Il prend en considération la responsabilité de chaque personne envers elle-même et la communauté.”/“¹ Der Staat schützt Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit. ² Er sorgt für die Sicherheit der Bevölkerung. ³ Er strebt nach gemeinsamer Wohlfahrt, Erhaltung einer lebensfähigen Umwelt sowie nachhaltiger Entwicklung. ⁴ Er fördert eine freie Wirtschaft mit sozialer Verantwortung. ⁵ Er setzt sich ein für den kantonalen Zusammenhalt in Achtung der kulturellen Vielfalt. ⁶ Er berücksichtigt die Eigenverantwortung des Individuums sowie dessen Mitverantwortung für die Gemeinschaft”.

Auf Anfrage von **Antoinette de Weck** präzisiert **Claude Schenker**, dass der Wortlaut, den die CVP-Fraktion vorschlägt, wie folgt verstanden werden muss: “[...] de la responsabilité de celui-ci [...]”.

Alexandre Grandjean unterstützt den Antrag von Frau Garnier.

Bernadette Hänni erklärt nochmals, aus welchem Grund die Kommission 1 auf den Bst. d verzichtet hat. Sie ist der Ansicht, dass der Antrag, den Ambros Lüthi gemeinsam mit ihr eingereicht hat, für die Kommission 1 eine annehmbare Lösung darstellt.

Da keine Einwände gegen das vorgeschlagene Verfahren erhoben werden, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (Bst. a). Er stellt den Antrag der Kommission 1 (Streichung) dem Wortlaut des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 1 (Streichung des Bst. a) wird angenommen mit 72 Stimmen gegen 43 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. b/b^{bis}). Er stellt den Antrag der Redaktionskommission dem Wortlaut des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen mit 92 gegen 20 Stimmen, bei 4 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. b/b^{bis}). Er stellt den Antrag der Redaktionskommission jenem der Kommission 1 gegenüber.

Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen mit 83 gegen 33 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Antrag eines neuen Bst. c^{bis} der OL-Fraktion).

Der Antrag der OL-Fraktion wird angenommen mit 72 gegen 41 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung des Bst. d gemäss Antrag der Kommission 1).

Der Antrag der Kommission 1 wird abgelehnt mit 72 gegen 40 Stimmen, bei 6 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. e). Er stellt den Antrag der Kommission 1 dem Wortlaut des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 1 wird abgelehnt mit 88 gegen 24 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. e). Er stellt den Antrag der Redaktionskommission dem Wortlaut des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen mit 72 gegen 41 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. f). Er stellt den Antrag der Kommission 1 jenem der Freisinnig-demokratischen Fraktion gegenüber.

Der Antrag der Kommission 1 wird abgelehnt mit 70 gegen 43 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. f). Er stellt den Antrag der FDP-Fraktion dem Wortlaut des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird angenommen mit 85 gegen 30 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. h). Er stellt den Antrag der Kommission 1 jenem der SP-Fraktion gegenüber.

Der Antrag der Kommission 1 wird angenommen mit 61 gegen 46 Stimmen, bei 11 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. h). Er stellt den Antrag der Kommission 1 dem Wortlaut des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 1 wird angenommen mit 70 gegen 36 Stimmen, bei 9 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Bst. h). Er stellt den Antrag der Kommission 1 jenem der CVP-Fraktion gegenüber (Ersetzung des Bst. h durch einen Abs. 2).

Der Antrag der Kommission 1 wird abgelehnt mit 79 gegen 34 Stimmen und 3 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Schlussabstimmung). Er stellt den Wortlaut, wie er aus den vorangegangenen Abstimmungen hervorgegangen ist, dem Antrag von Bernadette Hänni und Ambros Lüthi gegenüber.

Der Antrag von Bernadette Hänni und Ambros Lüthi wird abgelehnt mit 86 gegen 27 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Art. 3 wird in der folgenden Fassung verabschiedet: Streichung des Bst. a (Antrag der Kommission 1); Bst. b gemäss Antrag der Redaktionskommission (aber ohne Bst. b^{bis}; vgl. ad Bst. f); Bst. c unverändert; neuer Bst. c^{bis} gemäss Antrag der OL-Fraktion; Bst. d beibehalten und unverändert; Bst. e und e^{bis} gemäss Antrag der Redaktionskommission; Bst. f gemäss Antrag der FDP-Fraktion; Bst. g unverändert; Bst. h und neuer Abs. 2 (die Buchstaben zusammen ergeben Abs. 1) gemäss Antrag der CVP-Fraktion.

Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns

Bernadette Hänni stellt den Antrag der Kommission 1 vor (Streichung des Abs. 2).

Da niemand das Wort ergreift, wird der Artikel 4 stillschweigend in der durch die Kommission 1 beantragten Version angenommen (Streichung des Abs. 2).

Art. 5 Beziehungen nach aussen

Bernadette Hänni stellt den Antrag der Kommission 1 vor (Streichung des Abs. 3).

Ambros Lüthi stellt den Antrag vor, den er zusammen mit Bernadette Hänni eingereicht hat (neuer Wortlaut für Abs. 3 und Verschiebung des jetzigen Abs. 3 in Abs. 4): “Le canton entend jouer un rôle d’intermédiaire entre la Suisse romande et la Suisse alémanique.”/“Der Kanton versteht sich als Mittler zwischen der deutschen und der französischen Schweiz”.

Patrik Gruber im Namen der SP-Fraktion und **Hermann Boschung** im Namen der CSP-Fraktion sind mit dem Antrag der Kommission nicht einverstanden.

Bernadette Hänni wiederholt ihre Unterstützung für den Antrag der Kommission; sie erachtet den durch Ambros Lüthi vorgestellten Antrag unter dem Gesichtspunkt der Systematik als korrekter.

Da keine Einwände gegen das vorgeschlagene Verfahren erhoben werden, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (Zusatz gemäss Antrag von Bernadette Hänni und Ambros Lüthi).

Der Zusatz wird abgelehnt mit 76 gegen 35 Stimmen, bei 4 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur folgenden Abstimmung (Streichung des Abs. 3).

Der Antrag der Streichung wird angenommen mit 69 gegen 44 Stimmen, bei 4 Enthaltungen.

Artikel 5 ist angenommen ohne Absatz 3.

Art. 6 Sprachen
a) Zweisprachigkeit

Art. 7 b) Amtssprachen

Bernadette Hänni stellt die Anträge der Kommission 1 vor (ad Art. 6 Abs. 1 und 2 [¹ Le bilinguisme est un élément essentiel de l'identité du canton et de sa capitale. Le canton est bilingue. ² L'Etat et les communes encouragent ~~concrètement~~ la compréhension, la bonne l'entente et les échanges entre les communautés linguistiques cantonales.]/¹ ~~Die Zweisprachigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kantons und seiner Hauptstadt. Der Kanton ist zweisprachig.~~ ² Staat und Gemeinden fördern ~~durch gezielte Massnahmen~~ die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften.]) und ad Art. 7 Abs. 3 [¹ [...] peuvent être les langues officielles; l'approbation du canton est nécessaire.]/¹ [...] können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein; ~~die Zustimmung des Staats ist notwendig~~]).

André Schönenweid stellt den Antrag der CVP-Fraktion vor (Übernahme des durch den Staatsrat anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens gemachten Vorschlags – neuer Wortlaut für Art. 6 und Streichung des Art. 7): ¹ Le français et l'allemand sont les langues officielles. ² Leur utilisation est réglée dans le respect du principe de la territorialité : l'Etat et les communes veillent à la répartition territoriale traditionnelle des langues et prennent en considération les minorités autochtones. ³ Le français est la langue officielle des communes francophones; l'allemand est la langue officielle des communes germanophones. Dans les communes avec une minorité linguistique autochtone importante, le français et l'allemand peuvent être les langues officielles. ⁴ L'Etat encourage la compréhension, la bonne entente et les échanges entre les communautés linguistiques cantonales. ⁵ Il favorise les relations entre les communautés linguistiques nationales, en particulier entre la Suisse romande et la Suisse alémanique.]/¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. ² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt. Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten. ³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein. ⁴ Der Kanton fördert die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. ⁵ Er fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften, insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz”.

Anton Brühlhart stellt den Antrag der Minderheit in der Kommission 1 vor (ad Art. 6 Abs. 1): “Le bilinguisme est un élément essentiel de l'identité du canton et de sa capitale. Le canton et sa capitale sont bilingues.”/¹ ~~Die Zweisprachigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kantons und seiner Hauptstadt. Der Kanton und seine Hauptstadt sind zweisprachig.”~~

Monika Bürge-Leu stellt den Antrag der Minderheit A in der Kommission 1 vor (ad Art. 7 Abs. 2): ~~“Leur utilisation est réglée dans le respect du principe de la territorialité. Afin de préserver l'harmonie entre les communautés linguistiques, le canton et les communes veillent à la répartition territoriale traditionnelle des langues et prennent en considération les minorités linguistiques autochtones.”~~ ~~Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt.~~ Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten Staat und Gemeinden ~~achten~~ auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten”.

Claudine Brohy stellt den Antrag der Minderheit B in der Kommission 1 vor (neuer Wortlaut für Abs. 2 des Art. 7): “Les communes fixent leurs langues officielles d’entente avec le canton, en tenant compte de la répartition territoriale des langues et des minorités linguistiques traditionnelles.”/“Die Gemeinden bestimmen ihre Amtssprachen im Einvernehmen mit dem Kanton, dabei berücksichtigen sie die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und die traditionellen Minderheiten”.

Claudine Brohy stellt ebenfalls den Antrag der Minderheit C in der Kommission 1 vor (Schaffung eines Abs. 1^{bis} des Art. 7, aus dem jetzigen Art. 18 Abs. 2).

Félicien Morel stellt den Antrag der Öff.-Fraktion vor (Übernahme der durch den Staatsrat anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens gemachten Vorschlags – neuer Wortlaut für Art. 6 und Streichung des Art. 7; die durch die Öff.-Fraktion vorgenommenen Änderungen sind in Kursivschrift aufgeführt): “¹ Le français et l’allemand sont les langues officielles. ² Leur utilisation est réglée *par la loi* dans le respect du principe de la territorialité: l’Etat et les communes veillent à la répartition territoriale traditionnelle des langues et prennent en considération les minorités autochtones. ³ Le français est la langue officielle des communes francophones; l’allemand est la langue officielle des communes germanophones. Dans les communes avec une minorité linguistique autochtone importante, le français et l’allemand peuvent être les langues officielles. ⁴ L’Etat encourage la compréhension, la bonne entente et les échanges entre les communautés linguistiques cantonales *dans le respect des diversités culturelles*. ⁵ Il favorise les relations entre les communautés linguistiques nationales [*fin supprimée*].”/“¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. ² Ihr Gebrauch wird *vom Gesetz* in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt. Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten. ³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein. ⁴ Der Kanton fördert die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften *in Achtung der kulturellen Vielfalt*. ⁵ Er fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften [*Satzende gestrichen*].”

Moritz Boschung stellt seinen Antrag (neuer Wortlaut für Art. 6; Streichung des Art. 7; Streichung des Art. 18 Abs. 2) vor: “¹ Le français et l’allemand sont les langues officielles du canton. ² Les communes déterminent leur langue officielle. Dans les communes situées dans les zones de frontière linguistique et qui comptent une importante minorité linguistique, le français et l’allemand peuvent être les langues officielles. ³ Le canton encourage la compréhension, la bonne entente et les échanges entre les communautés linguistiques cantonales et fédérales. ⁴ Toute personne qui s’adresse à une autorité dont la compétence s’étend à l’ensemble du canton peut le faire dans la langue officielle de son choix.”/“¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons. ² Die Gemeinden bestimmen ihre Amtssprache. In Gemeinden im Sprachgrenzgebiet mit einer bedeutenden sprachlichen Minderheit können Deutsch und Französisch Amtssprachen sein. ³ Der Kanton fördert die Verständigung, das Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Sprachgemeinschaften. ⁴ Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun”.

Ambros Lüthi zieht den Antrag, den er zusammen mit Bernadette Hänni eingereicht hat (neuer Wortlaut für Art. 6 und Streichung der Art. 7 und 18 Abs. 2) zurück: “¹ Le français et l’allemand sont les langues officielles. ² Leur utilisation est réglée dans le respect du principe de territorialité. Ce faisant, l’Etat et les communes veillent à la répartition territoriale traditionnelle des langues et prennent en considération les minorités linguistiques autochtones.

³ Dans les communes avec une minorité linguistique autochtone importante, le français et l'allemand peuvent être les langues officielles. ⁴ Celui qui s'adresse à une autorité dont la compétence s'étend à l'ensemble du canton peut le faire dans la langue officielle de son choix. ⁵ L'Etat et les communes encouragent la compréhension et les échanges entre les communautés linguistiques. Ils encouragent le bilinguisme.”/“¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. ² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt. Dabei achten Staat und Gemeinden auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten. ³ In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein. ⁴ Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun. ⁵ Staat und Gemeinden setzen sich ein für die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Sie fördern die Zweisprachigkeit.” Er ist jedoch der Meinung, dass Art. 18 Abs. 2 in den Art. 6 gehört und möchte, dass die Redaktionskommission sich mit dieser Frage auseinandersetzt.

Antoinette de Weck verweist auf die durch das Kantonsgericht im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich Art. 18 Abs. 2 gemachten Bemerkungen; diese finden die Zustimmung der Redaktionskommission. Sie erachtet, dass die Versetzung von Art. 18 Abs. 2 in den Ersten Titel nicht ohne Weiteres möglich ist, weil dann der Zusammenhang mit den erlaubten Einschränkungen der Grundrechte (Art. 42) weniger ersichtlich wird. Sie verlangt daher, dass das Plenum über diese Frage der Eingliederung des Art. 18 Abs. 2 abstimmt, ohne sie an die Redaktionskommission zurück zu überweisen.

Fabian Vollmer sagt dem Antrag der CVP-Fraktion die Unterstützung der FDP-Fraktion zu.

Hermann Boschung stellt die Haltung der CSP-Fraktion vor: betreffend Art. 6, Unterstützung des Antrags der Minderheit der Kommission 1 (Abs. 1); Abs. 2 und 3 des Art. 6 unverändert; hinsichtlich Art. 7, Abs. 1 und 2 unverändert und Unterstützung des Antrags der Kommission 1 zu Abs.3; für den Rest, Unterstützung des Antrags der Minderheit C (Art 7 Abs. 1^{bis}).

Claudine Brohy spricht sich für die Beibehaltung zweier Artikel aus (6, mit der Überschrift “Zweisprachigkeit”, und 7); sie ist gegen eine ausdrückliche Erwähnung des Territorialitätsprinzips; sie hegt die schlimmsten Befürchtungen für die Diskussionen über ein Gesetz, das keiner will; sie würde das Adjektiv “gute” zu “Einvernehmen” streichen; sie erachtet den Antrag der Kommission 1 hinsichtlich des Art. 6 Abs. 3 als völlig zufriedenstellend und erklärt den Sinn der durch die Minderheiten verwendeten Ausdrücke “herkömmlichen” oder “angestammten”.

Michel Bavaud unterstützt den Antrag der Öff.-Fraktion. Er findet auch den Vorschlag der CVP-Fraktion gut.

Josef Vaucher spricht sich gegen die ausdrückliche Erwähnung des Territorialitätsprinzips aus. Vermeiden wolle man lediglich die willkürliche Versetzung der Sprachgrenzen. Das Bestehen von zweisprachigen Gemeinden anzuerkennen sei wichtig.

Erika Schnyder erklärt sich mit dem Antrag der Kommission 1 und der Versetzung des Art. 18 Abs. 2 in den Ersten Titel nicht einverstanden. Sie kann den Antrag der Öff.-Fraktion unterstützen, nicht aber jenen der CVP-Fraktion (wegen des allzu reduzierenden Abs. 5).

Der Präsident begrüsst die Anwesenheit von Staatsrätin Isabelle Chassot und die Anfrage einiger ihrer Mitarbeiter, die Verhandlungen des Verfassungsrats via das Intranet des Staates Freiburg verfolgen zu können.

Peter Bachmann stellt der CVP-Fraktion die Frage, wer in Anwendung ihres Antrags befugt wäre zu entscheiden, wann eine Gemeinde zweisprachig ist.

André Schoenenweid erklärt die Aufrechterhaltung des Antrags der CVP-Fraktion; er verweist darauf, dass der Staatsrat anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zugesichert hat, die Kriterien für die sprachliche Zuteilung der Gemeinden in einer Gesetzgebung über die Sprachen zu regeln. Er kann sich dem Antrag für Abs. 5, wie ihn die Öff.-Fraktion unterbreitet hat, anschliessen (Streichung des Absatzendes ab dem Wort “insbesondere”).

Anton Brühlhart antwortet auf die Interventionen von Erika Schnyder und Michel Bavaud (Sinn des Adjektivs “zweisprachig” im Vorschlag der Minderheit A in der Kommission 1).

Philippe Wandeler unterstützt den Antrag von Moritz Boschung. Es wäre ihm jedoch ein Anliegen, dass der zweisprachige Charakter der Hauptstadt erwähnt wird.

Joseph Buchs ist der Meinung, dass das Englisch der Feind unserer Nationalsprachen ist. Er spricht sich gegen die ausdrückliche Erwähnung des Territorialitätsprinzips aus. Er wird vor allem den Antrag von Moritz Boschung, subsidiär jenen der CVP-Fraktion unterstützen.

Ambros Lüthi führt aus, dass man heute nicht genau sagen kann, ob ein Gesetz nötig sein wird, das die Sprachzugehörigkeit der Gemeinden festlegt; wichtig ist jedoch, ein solches Gesetz nicht in der Verfassung zu erwähnen. Es ist wünschenswert, Lösungen mit qualifizierten Mehrheiten vorzusehen, um so häufige Wechsel der Amtssprachen in den Gemeinden zu vermeiden.

Moritz Boschung möchte die ausdrückliche Erwähnung des Territorialitätsprinzips zu Gunsten eines klaren und lesbaren Wortlauts vermeiden. Es soll den Gemeinden anheim gestellt werden, ob sie zwei Amtssprachen wollen – keine Gemeinde verlangt diesbezüglich ein Gesetz. In seinem Antrag wird auch bewusst darauf verzichtet, von “zweisprachig” zu reden.

Claude Schenker sagt den Anträgen der CVP-Fraktion und der Öff.-Fraktion seine Unterstützung zu.

Claudine Brohy ist der Ansicht, dass das Volk Anfang der 90er-Jahre abgestimmt hat, ohne genau zu wissen, was der Begriff “Territorialitätsprinzip” bedeutet. Was die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens anbelangt, trifft es zu, dass eine Mehrheit der Teilnehmer sich für das Territorialitätsprinzip ausgesprochen hat, was aber nicht heissen will, dass dieses Prinzip ausdrücklich erwähnt werden muss. Sie verweist darauf, dass die Bundesverfassung ihrerseits von “Mehrsprachigkeit” redet.

Patrik Gruber beantragt, die beiden Artikel des Vorentwurfs (6 und 7) unverändert beizubehalten.

Félicien Morel gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass das Territorialitätsprinzip positiv sei (Integrationsprinzip, Förderung der Zweisprachigkeit).

Raphaël Chollet erachtet, dass der Antrag von Moritz Boschung die in der 1. Lesung angenommene Kompromisslösung torpediere. Er möchte nicht, dass der Entscheid den Gemeinden allein überlassen wird. Ein Gesetz ist unerlässlich, um die Gleichberechtigung zu gewährleisten.

Marie Garnier ist gegen die ausdrückliche Erwähnung des Territorialitätsprinzips.

Bernadette Hänni ist der Ansicht, dass die Unterschiede zwischen den verschiedenen Anträgen sich auf Detailfragen beziehen. Sie bedauert, dass der Antrag der Öff.-Fraktion die Erwähnung eines Gesetzes beinhaltet und jener von Moritz Boschung das Territorialitätsprinzip nicht erwähnt. Sie bekräftigt ihre Unterstützung für den Vorschlag der Kommission 1.

Der Präsident nimmt zur Kenntnis, dass **Moritz Boschung** bereit ist, gemäss Anregung von **Philippe Wandeler** seinen Vorschlag (am Ende des 1. Abs.) zu ergänzen mit den Worten: “[...] et de sa capitale”/“[...] und seiner Hauptstadt”.

Da keine Einwände gegen das vorgeschlagene Verfahren erhoben werden, geht **der Präsident** zur Abstimmung über (Art. 6 Abs. 1). Er stellt den Antrag der Kommission 1 jenem der Kommissionsminderheit gegenüber.

Der Antrag der Kommission 1 wird angenommen mit 66 gegen 36 Stimmen, bei 7 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Art. 7). Er stellt den Antrag der Minderheit A jenem der Minderheit B in der Kommission 1 gegenüber.

Der Antrag der Minderheit A wird angenommen mit 54 gegen 36 Stimmen, bei 21 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Art. 7). Er stellt den Antrag der Minderheit A jenem der Kommission 1 gegenüber.

Der Antrag der Kommission 1 wird angenommen mit 68 gegen 32 Stimmen, bei 9 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Art. 7: Versetzung des Art. 18 Abs. 2 nach Art. 7 gemäss dem Antrag der Minderheit C der Kommission 1).

Der Antrag der Minderheit wird abgelehnt mit 66 gegen 36 Stimmen, bei 8 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Art. 6 und 7). Er stellt den Antrag der Kommission 1 jenem von Moritz Boschung gegenüber.

Der Antrag der Kommission 1 wird angenommen mit 70 gegen 40 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Art. 6 und 7). Er stellt den Antrag der Kommission 1 jenem der CVP-Fraktion gegenüber.

Der Antrag der CVP-Fraktion wird angenommen mit 79 gegen 29 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Art. 6 und 7). Er stellt den Antrag der CVP-Fraktion jenem der Öff.-Fraktion gegenüber.

Der Antrag der CVP-Fraktion wird angenommen mit 68 gegen 39 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Art. 6 und 7). Er stellt den Antrag der CVP-Fraktion dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der CVP-Fraktion wird angenommen mit 72 gegen 37 Stimmen, bei 2 Enthaltungen.

Art. 6 ist angenommen gemäss dem Antrag der CVP-Fraktion, wobei der letzte Teil von Abs. 5 (“insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz”) wegfällt; Art. 7 wird gestrichen; Art. 18 Abs. 2 wird nicht unter dem Ersten Titel eingegliedert.

5. Ende der Sitzung

Der Präsident dankt den Verfassungsrätinnen und Verfassungsräten, verabschiedet sich bis zum nächsten Tag und schliesst die Sitzung um 18.30 Uhr.

Freiburg, 11. November 2003

Der Präsident:

Christian Levrat

Der Tagessekretär:

Pierre Scyboz